

# **Gebührenordnung für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Lich (Marktgebührenordnung und Gebührentarif)**

## **§ 1**

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze und Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt sind nach § 17 der Satzung zur Regelung des Wochenmarktwesens (Wochenmarktordnung) für die Stadt Lich Standgelder zu zahlen.

Die Standgelder sind als Gebühren öffentliche Abgaben.

## **§ 2**

An Standgeldern werden erhoben:

für Tagesplätze im Freigelände (bis zu 10 qm Verkaufsfläche)	5,00 €,
für Tagesplätze im Freigelände (über 10qm Verkaufsfläche)	10,00 €.

## **§ 3**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lich, den 26.06.1978

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Hannes)  
Bürgermeister

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Lich (Marktgebührenordnung mit Gebührentarif) vom 22.06.1978 wurde am 29.06.1978 im „Licher Anzeiger“ öffentlich bekanntgemacht.

Lich, den 05.07.1978

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Hannes)  
Bürgermeister

Folgende Änderungen traten bisher in Kraft:

1. Änderung zum 01.01.2002
2. Änderung zum 01.01.2011